

13 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

13.0 Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei gliedert sich in die größtenteils in längeren Zeitabständen stattfindenden Betriebsstatistiken und die im allgemeinen laufend durchgeführten Erzeugungsstatistiken. Zur Ergänzung werden einschlägige Geschäftsstatistiken und Auswertungsergebnisse der Ministerien und anderer Zentralstellen herangezogen.

Die Grundlage für die amtlichen Betriebsstatistiken bilden die Landwirtschaftszählungen 1949, 1960 und 1971 (einschl. ihrer Nacherhebungen), die EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67, die Agrarberichterstattung/EG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1975, entsprechende Auswertungen der jährlichen Bodennutzungserhebung (seit 1965) und die in zweijährigen Abständen durchgeführten repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65). Das 1964 aufgestellte Weinbaugebietskataster wird seit 1968 durch jährliche Fortschreibungen auf dem laufenden gehalten.

Die amtlichen Erzeugungsstatistiken erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugungsg Grundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken erstrecken sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugungsg Grundlagen werden durch die jährliche allgemeine Bodennutzungserhebung ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden alle drei Jahre der Anbau von Zierpflanzen und — in größeren Zeitabständen — die Bestände an Obstbäumen und -sträuchern festgestellt. Die Ernteerträge von landw. Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichtersteller geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstellern auch weitere Feststellungen, z. B. über die Verwendung der Obsternte und über die Eignung der Weinmosternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat), getroffen. Seit einigen Jahren werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Die Viehbestände werden jährlich durch die allgemeine Viehzählung im Dezember ermittelt. Außerdem finden für Rinder und Schafe im Juni, für Schweine im April und August repräsentative Zwischenzählungen statt. Ab Dezember 1973 wurden die Erhebungsmerkmale für Schweine (Gewichts- statt Altersklassen) und zum Teil für Rinder den Richtlinien der EG angepaßt. Die wichtigsten Leistungen der Tierhaltung werden durch die monatlichen Erhebungen über die Schlachtungen und Schlachtgewichte von Inlandstieren (Auslandstiere gesondert) sowie über die Kuhmilcherträge ermittelt. Hinsichtlich der Kuhmilch wird auch nach der Verwendung im Erzeugerbetrieb gefragt. Dazu kommen monatliche Feststellungen bei den größeren Geflügelbrütereien und -schlächtereien sowie die jährlichen Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau.

Die Fischereistatistik erstreckt sich auf die monatlichen Fangergebnisse der Hochsee-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie auf betriebswirtschaftliche Angaben der Hochsee- und Küstenfischerei.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betrieb: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Hauptproduktionsrichtung (HPR): Kennzeichnung der Betriebe nach der Erzeugnisgruppe (Landwirtschaft/Forstwirtschaft), auf der, gemessen am Verkaufswert der Erzeugnisse (einschl. Eigenverbrauch), das Schwergewicht der Produktion liegt. 1960 bis 1970 wurde die HPR durch eine gezielte Frage ermittelt; sie wird ab 1971 aufgrund des Verhältnisses der landw. genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF) abgeleitet, wobei folgende Schwellen zugrunde gelegt werden:

Landwirtschaftlicher Betrieb = LF gleich oder größer als 10% der WF
Forstbetrieb = LF kleiner als 10% der WF.

Klassifizierbare Betriebe: Klassifizierbare Betriebe sind solche, die einem Betriebstyp der »Neuen Betriebssystematik« zugeordnet werden können. Das setzt voraus, daß sie die mit einem Standarddeckungsbeitrag bewertbaren Merkmale aufweisen. Siehe hierzu Fachserie B, Landwirtschaftszählung 1971, Heft 5: Betriebsklassifizierung und Betriebseinkommen.

Betriebseinkommen (T): Das Betriebseinkommen (T) wird aus den Standarddeckungsbeiträgen der Produktionszweige des Betriebes abzüglich standardisierter fester Spezialkosten und standardisierter Gemeinkosten zuzüglich »sonstige Erträge« (standardisierte sonstige, nichtbetriebszweiggebundene Einnahmen, 1971 zuzüglich Aufwertungsausgleich und Liquiditätshilfe) berechnet. (Pachtentgelte und Schuldzinsen bleiben unberücksichtigt.) In anderen Veröffentlichungen wird es z. T. als Standardbetriebseinkommen bezeichnet.

Standarddeckungsbeitrag: Der Standarddeckungsbeitrag des Betriebes ist die Summe der Standarddeckungsbeiträge seiner Betriebszweige. Standarddeckungsbeitrag des Betriebszweiges ist seine sich aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis ergebende geldliche Leistung abzüglich der zuordenbaren Kosten (variable Spezialkosten), jeweils mit standardisierten Ansätzen für die einzelnen Rechengrößen.

Produktionswert: Der Produktionswert der Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei) umfaßt die Verkäufe landwirtschaftlicher Produkte an andere Wirtschaftsbereiche, den Eigenverbrauch zu Nahrungszwecken, die Vorratsveränderungen sowie den Wert der Bestandsänderung von Vieh und der Dienstleistungen auf der Erzeugerstufe.

Verkaufserlöse: Erlöse für die an andere Wirtschaftszweige und unmittelbar an Verbraucher abgesetzten Erzeugnisse. Der Verkehr mit Saatgut, Zuchtvieh, Futtermitteln usw. zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bleibt unberücksichtigt.

Fremdkapital, Guthaben und Forderungen sowie Zinsleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe: Schätzungen auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unterlagen über die Schuldenbewegung in der Landwirtschaft.

Vorleistungen: Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche für die Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei).